

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(89) 542 endg.

Brüssel, den 22 . September 1989

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Änderung der Entscheidung des Rates 85/338/EWG zur Fortsetzung des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Am 12. Juli 1989 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer europäischen Umweltagentur und eines europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes (KOM(89) 303 endg.) vorgelegt. In diesem Vorschlag ist vorgesehen, daß eine der Hauptaufgaben der Agentur die Entwicklung des Programms CORINE sein wird. Gemäß der Entscheidung EWG/338/85 (ABl. Nr. L 176/14 vom 6. Juli 1985) läuft außerdem das Programm CORINE dieses Jahr aus.

Es ist deshalb notwendig, den rechtlichen und haushaltsmäßigen Rahmen des Programms CORINE im Verhandlungszeitraum des Vorschlags für eine Verordnung sowie während der Errichtung der Agentur und des Netzes zu gewährleisten. Dieser Rahmen muß es ermöglichen, zum einen die Ergebnisse des Programms CORINE zu festigen, aufrechtzuerhalten und zu nutzen und zum anderen ihre Weiterentwicklung vorzubereiten.

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Entscheidung EWG/338/85 dahingehend zu ändern, daß das Programm CORINE um zwei Jahre verlängert und die haushaltsmäßige Ausstattung angepaßt wird. In diesem Zeitraum wird es möglich sein, die Informationen zu festigen, ihre Nutzung und Verbreitung zu gewährleisten und die Weiterentwicklung des Systems CORINE im Rahmen der europäischen Umweltagentur und des europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes vorzubereiten.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission, (1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, (2)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, (3)

In Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 85/338/EWG vom 27. Juni 1985⁽⁴⁾ hat der Rat das Arbeitsprogramm der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (nachstehend "CORINE" genannt) verabschiedet.

In Artikel 1 dieser Entscheidung wurden als Durchführungszeitraum für CORINE vier Jahre mit Beginn am 1. Januar 1985 festgelegt. Die für die Durchführung des Programms erforderlichen Mittel wurden in Artikel 2 dieser Entscheidung auf 4 Millionen ECU veranschlagt.

Gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung hat die Kommission nach Ablauf der ersten Hälfte des Durchführungszeitraums⁽⁵⁾ dem Rat und dem Europäischen Parlament eine Mitteilung über Zwischenergebnisse und künftige Leitlinien vorgelegt. In dem Zwischenbericht wurden die Bedeutung und Nützlichkeit der erfaßten Daten und des gesamten CORINE-Programms dargestellt.

Die Kommission hat eine Verordnung des Rates für die Schaffung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltüberwachungs- und Informationsnetzes⁽⁶⁾ vorgeschlagen. Gemäß Artikel 4 dieses Vorschlags soll die Agentur mit den von der Kommission aufgrund der Entscheidung 85/338/EWG durchgeführten Arbeiten beauftragt werden, für deren angebrachte Fortsetzung sie verantwortlich sein wird.

Es ist jedoch notwendig und nützlich, Vorkehrungen zu treffen, daß das gemäß der Entscheidung des Rates 85/338/EWG durchgeführte Arbeitsprogramm für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren fortgesetzt wird, bis die geplante Verbindung zwischen CORINE und der vorgeschlagenen Europäischen Umweltagentur vollzogen ist. Eine entsprechende Finanzierung sollte aus den finanziellen Mitteln der Gemeinschaft für eine solche Verlängerung bereitgestellt werden.

Die Finanzierung des Programms für Umweltstatistiken die in das "Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften 1989-1992 (Ratsentschließung 89/C 161/01 von Juni 1989 Amtsblatt Nr. C 161 vom 28.06.1989) dargestellt ist und eine Ergänzung zu CORINE darstellt, wird durch einer gesonderten Ratsentscheidung abgedeckt,

(1)

(2)

(3)

(4) ABL. Nr. 176 vom 6.7.85

(5) KOM(88) 420 endg. vom 22. Juli 1988

(6) KOM(89) 303 endg. vom 12. Juli 1989

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung des Rates 85/338/EWG vom 27. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

- (a) In Artikel 1 Absatz 1 ist die Angabe "vier Jahre" durch "sechs Jahre" zu ersetzen.
- (b) In Artikel 2 muß es statt "4 Millionen ECU" "11,5 Millionen ECU" heißen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

FICHE FINANCIERE

Concernant : la prolongation du projet expérimental pour la collecte, la coordination et la mise en cohérence de l'information sur l'état de l'environnement et des ressources naturelles dans la Communauté (J.O. L176 du 6.7.85)

1. Ligne budgétaire : B 6601 Poste : Intitulé : Système d'information relative à l'environnement (CORINE)

2. Base juridique : Article 130s CEE

3. Classification : Dépense non obligatoire

4. Objectifs de la mesure et description de l'action : exécution du Programme CORINE : prolongation pour consolidation de l'information, utilisation et diffusion, préparation des développements ultérieurs durant la période de négociation de la proposition de règlement ainsi que durant la mise en place de l'Agence européenne pour l'Environnement et du Réseau européen de surveillance et d'information sur l'environnement.

5. Mode de calcul :

5.1 Ce crédit est destiné à couvrir des frais de gestion y compris informatique, des subventions, des réunions et consultations d'experts, séminaires et colloques, des missions, des prestations de service et achats de matériel, des études et analyses descriptives, de développement des différents systèmes, de publicité et de promotion, ainsi que la collecte et gestion de l'information, son traitement et sa diffusion.

5.2 Part du financement communautaire : De 100 % à 20 %

6. Incidence financière sur les crédits opérationnels.

6.1 Echancier des crédits d'engagement et de paiement (milliers ECU)

Exercice	C.E.	C.P.
1990	4500	2250
1991	-	1125
1992	-	600
Exercices ultérieurs	-	525
	4500	4500

6.2 Financement pendant l'exercice en cours : 3.000.000 ECU

KOM(89) 542 endg.

DOKUMENTE

DE

16 15

Katalognummer : CB-CO-89-417-DE-C

ISBN 92-77-53063-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg